

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeinde- neugliederungen (ThürGFfG)**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Im Zuge der Gemeindegebietsreform in der sechsten Legislaturperiode des Landtags hat sich eine große Anzahl der Gemeinden Thüringens für eine freiwillige Neugliederung entschieden. Im Rahmen der drei Neugliederungsgesetze, die der Landtag in den Jahren 2018 und 2019 beschlossen hat, konnten viele kleinste und kleine Gemeinden in größere, leistungsfähigere Strukturen integriert werden. Die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden sank von 843 (Stand: 31. Dezember 2017) auf 628 (Stand: 31. Dezember 2019).

Die finanzielle Unterstützung des Landes für freiwillige Gemeindeneugliederungen hat die Bereitschaft der Gemeinden, eine kommunale Strukturänderung auf den Weg zu bringen, wirkungsvoll unterstützt. Rechtsgrundlage dieser Förderungen war zunächst das Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 78). Weitere Finanzhilfen hat der Gesetzgeber im Rahmen der konkreten Neugliederungsgesetze beschlossen.

Gleichwohl besteht weiterer Handlungsbedarf auf der gemeindlichen Ebene. Die Gemeindestrukturen in Thüringen sind weiterhin durch eine erhebliche Kleinteiligkeit geprägt. Sie müssen angesichts des demografischen Wandels, der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Besetzung der Stellen im öffentlichen Dienst, der fortschreitenden Digitalisierung und anderer Herausforderungen weiter gestärkt werden, um ihre Zukunftsfähigkeit zu sichern. Die Bildung von größeren und leistungsfähigeren Strukturen trägt dazu bei, dass die Gemeinden in Thüringen dauerhaft über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

#### **B. Lösung**

Der Landtag hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 (Drucksache 6/4876) festgelegt, dass bei der erforderlichen Stärkung der kommunalen Strukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt werden soll.

Der in der sechsten Legislaturperiode des Landtags erfolgreich eingeschlagene Weg einer freiwilligen Gemeindegebietsreform soll fortgeführt werden. Im Hinblick auf die Wirksamkeit der in der zurückliegenden Wahlperiode des Landtags bereitgestellten Finanzhilfen wird die Fortführung dieser finanziellen Unterstützung für die Schaffung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen auf freiwilliger Grundlage als notwendig erachtet. Ziel ist es, die Bereitschaft der Gemeinden zu freiwilligen Änderungen kommunaler Verwaltungsstrukturen im Land zu fördern und in diesem Zusammenhang eine Reduzierung des Schuldenstandes von überdurchschnittlich hoch verschuldeten Gemeinden zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für freiwillige Gemeindeneugliederungen geschaffen werden, die sich an den bisherigen Regelungen des Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetzes orientieren. Dabei wird auf die bewährten Instrumente der Neugliederungsprämie und der besonderen Entschuldungshilfe zurückgegriffen.

### **C. Alternativen**

Ein Verzicht auf die Instrumente der Neugliederungsprämie und der besonderen Entschuldungshilfe würde die Erfolgsaussichten einer freiwilligen Gemeindegebietsreform erheblich schmälern und kommt daher nicht in Betracht.

Über die bisher in den konkreten Neugliederungsgesetzen geregelten Finanzhilfen, wie das Entfallen bestehender Verpflichtungen zur Rückzahlung von Bedarfszuweisungen sowie temporäre Kompensationsleistungen des Landes für die von den Neugliederungen betroffenen Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften, wird in den weiteren Neugliederungsgesetzen zu entscheiden sein.

### **D. Kosten**

Die finanzielle Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen durch Neugliederungsprämien und besondere Entschuldungshilfen soll aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen. Es wird von einem maximalen Förderbedarf in Höhe von rund 107 Millionen Euro für den Zeitraum vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2024 ausgegangen. Der weitere Förderbedarf für spätere Neugliederungen kann derzeit noch nicht konkret beziffert werden.

Die Berechnung und Auszahlung der Finanzhilfen nach diesem Gesetz soll dem Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesverwaltungsamtes obliegen.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

**Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1****Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen**

Gemeinden, die in den Jahren 2021 bis 2026 freiwillig durch Eingliederung oder Zusammenschluss zu einer Einheits- oder Landgemeinde neu gegliedert werden, erhalten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 in der jeweils geltenden Fassung eine finanzielle Förderung in Form von Neugliederungsprämien und besonderen Entschuldungshilfen.

**§ 2****Neugliederungsprämie**

(1) Die Neugliederungsprämie ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung der Neugliederungsprämie ergeben sich aus § 1. Die Neugliederungsprämie beträgt 200 Euro pro Einwohner der an einer freiwilligen Neugliederung nach § 1 beteiligten Gemeinden, jedoch maximal zwei Millionen Euro pro beteiligte Gemeinde. An einer Neugliederung beteiligt ist jede Gemeinde, die mit mindestens einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen, in eine andere Gemeinde eingegliedert oder in die mindestens eine andere Gemeinde eingegliedert wird. Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Sind an einer freiwilligen Neugliederung nach § 1 Gemeinden beteiligt, die bereits im Jahr 2021 oder später neu gegliedert wurden und eine Neugliederungsprämie erhalten haben, so wird ihre Einwohnerzahl bei der Bemessung der Höhe der Neugliederungsprämie nach Absatz 2 nicht berücksichtigt.

(4) Die Gewährung einer Neugliederungsprämie wird bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfswuweisung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.

(5) Die Gewährung der Neugliederungsprämie erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der Neugliederungsprämie an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.

**§ 3****Besondere Entschuldungshilfe**

(1) Die besondere Entschuldungshilfe ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisung zum Abbau einer deut-

lich überdurchschnittlichen Verschuldung; sie dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe sind

- a) eine am 31. Dezember 2019 deutlich überdurchschnittliche Verschuldung der an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 beteiligten Gemeinde und
- b) die Verpflichtung der Gemeinde, zum Stichtag 31. Dezember 2019 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Deutlich überdurchschnittlich im Sinne des Buchstaben a ist eine Verschuldung, die unter Abzug von nach dem 31. Dezember 2019 erhaltenen Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen gemäß Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz oder diesem Gesetz mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2019 (Landesdurchschnitt: 462,38 Euro je Einwohner) entspricht. Die Verschuldung der kreisfreien Städte ist um einen Anteil für Kreisaufgaben in Höhe von 240,70 Euro je Einwohner zu verringern.

(3) Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe ist begrenzt auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Verschuldung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Gemeinde, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt, auf die Höhe des Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen zum 31. Dezember 2019 nach Absatz 2 Satz 3 zu senken. Die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe darf die Höhe der tatsächlichen Verschuldung dieser Gemeinde zum Zeitpunkt der Neugliederung nicht übersteigen.

(4) Die Mittel der besonderen Entschuldungshilfe sind in der Regel innerhalb von fünf Jahren zur Schuldentilgung einzusetzen. Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

(5) Die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt von Amts wegen. Die Auszahlung der besonderen Entschuldungshilfe an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde soll spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 (Drucksache 6/4876) hat sich der Landtag für die weitere Stärkung der Gemeinden in Thüringen durch eine Neugliederung der überwiegend kleinteiligen Gemeindestrukturen ausgesprochen und hierbei dem Prinzip der Freiwilligkeit ausdrücklich eine hohe Bedeutung eingeräumt.

Mit dem Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz (Thür-GNGFG) wurde eine umfangreiche finanzielle Förderung für freiwillige Neugliederungen in den Jahren 2018 und 2019 bereitgestellt.

Auf dieser Grundlage konnten bereits viele kleinste und kleine Gemeinden in größere, leistungsfähigere Strukturen integriert werden. Mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 295) und dem Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) wurden für mehr als ein Drittel aller Thüringer Gemeinden größere und leistungsfähigere Strukturen auf freiwilliger Grundlage geschaffen.

Trotz dieser umfangreichen Maßnahmen während der sechsten Legislaturperiode des Landtags besteht weiterer Handlungsbedarf. Die Gemeindestrukturen in Thüringen sind weiterhin durch eine erhebliche Kleinteiligkeit geprägt. Aktuell haben noch immer rund 60 Prozent der kreisangehörigen Gemeinden weniger als 1.000 Einwohner. Bei etwa 40 Prozent der kreisangehörigen Gemeinden beträgt die Einwohnerzahl sogar weniger als 500 Einwohner. Mehr als 75 Prozent der kreisangehörigen Gemeinden nehmen ihre Aufgaben nicht eigenständig wahr, sondern bedienen sich der Hilfe einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde.

Zugleich nehmen die Herausforderungen für die Leistungsfähigkeit der Gemeinden weiter zu. Vor allem mit Blick auf den demografischen Wandel, die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Besetzung der Stellen im öffentlichen Dienst und die fortschreitende Digitalisierung ist eine weitere Stärkung der Gemeindestrukturen erforderlich, um deren Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Strukturen soll daher auch zukünftig durch Gemeindeneugliederungen gestärkt werden. Die Bildung von größeren und leistungsfähigeren Strukturen trägt dazu bei, dass die Gemeinden in Thüringen dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Gebietskörperschaften sollen zudem ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Darüber hinaus sollen zentralörtliche Strukturen gestärkt werden. Besonders die Ober- und Mittelzentren Thüringens, die vielfältige Funktionen auch für ihr Umland übernehmen, sind in vielen Fällen auf eine weitere Stärkung durch die Eingliederung von Umlandgemeinden angewiesen, um sich langfristig nachhaltig entwickeln zu können.

Zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen soll der erfolgreich eingeschlagene Weg einer freiwilligen Gemeindegebietsreform fortgeführt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen frühzeitig verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen für die finanzielle Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen geschaffen werden, die sich an den bisherigen Regelungen des Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetzes orientieren. Dabei wird auf die bewährten Instrumente der Neugliederungsprämie und der besonderen Entschuldungshilfe zurückgegriffen.

Durch die vorgesehenen Neugliederungsprämien wird für die Gemeinden ein Anreiz geschaffen, Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen freiwillig zu fassen. Hierdurch wird dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung möglichst weitgehend Rechnung getragen, da die gewählten Vertreter der Gemeinden in eigener Verantwortung die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen auf den Weg bringen können. Freiwillige Gemeindeneugliederungen eröffnen die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten. Sie lassen zudem in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Strukturen erwarten.

Durch besondere Entschuldungshilfen soll es deutlich überdurchschnittlich verschuldeten Gemeinden ermöglicht werden, ihren Schuldenstand zu reduzieren. Ziel dieser Maßnahme ist darüber hinaus, dass die neugegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1 (Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen):

Mit der Regelung werden der Zeitraum, die allgemeinen Voraussetzungen sowie die Instrumente der finanziellen Förderung von freiwilligen Gemeindeneugliederungen bestimmt.

Gefördert werden Gemeindeneugliederungen, die in den Jahren 2021 bis 2026 in Kraft treten. Die Möglichkeit freiwilliger Neugliederungen besteht auch nach dem Jahr 2026 fort.

Förderfähige Gemeindeneugliederungen sind Eingliederungen von Gemeinden in andere Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden zu neuen Gemeinden.

Freiwillig sind Gemeindeneugliederungen, die von den beteiligten Gemeinden auf der Grundlage entsprechender Neugliederungsbeschlüsse beantragt werden.

Die finanzielle Förderung erfolgt in Form von Neugliederungsprämien und besonderen Entschuldungshilfen, deren spezifische Voraussetzungen und konkrete Ausgestaltung in den §§ 2 und 3 festgelegt sind.

Zu § 2 (Neugliederungsprämie):

Mit Neugliederungsprämien soll ein finanzieller Anreiz für freiwillige Gemeindeneugliederungen geschaffen werden. Zudem können Neugliederungsprämien auch als finanzielle Grundlage für den Prozess der Umsetzung der Strukturänderung genutzt werden.

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird bestimmt, dass es sich bei der Neugliederungsprämie um eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung handelt, die nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dient und nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ist.

Zu Absatz 2:

Voraussetzung für die Gewährung der Neugliederungsprämie ist das Inkrafttreten einer freiwilligen Gemeindeneugliederung im Sinne des § 1 in dem dort genannten Zeitraum.

Die Neugliederungsprämie beträgt 200 Euro pro Einwohner der an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 beteiligten Gemeinden.

An einer Neugliederung beteiligt ist jede Gemeinde, die auf der Grundlage eines Neugliederungsbeschlusses und eines Neugliederungsantrags mit mindestens einer anderen Gemeinde zusammengeschlossen, in eine andere Gemeinde eingegliedert oder in die mindestens eine andere Gemeinde eingegliedert wird.

Für jede an der Neugliederung beteiligte Gemeinde gilt ein Höchstbetrag von zwei Millionen Euro. Durch diese Maximalförderung wird sichergestellt, dass große Gemeinden durch die Eingemeindung einzelner kleiner Gemeinden nicht unangemessen profitieren.

Der Höchstbetrag knüpft nicht an der neu gebildeten oder vergrößerten Gemeinde an, sondern gilt für jede an der Neugliederung beteiligte Gemeinde gesondert, so dass der Gesamtbetrag einer Neugliederungsprämie je nach Anzahl und Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zwei Millionen Euro überschreiten kann. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich auch bei Eingliederungen in große Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern die Anzahl der eingegliederten Gemeinden und deren Einwohnerzahl auf die Höhe der Neugliederungsprämie auswirken. So kann insbesondere sichergestellt werden, dass die Anreizwirkung der Neugliederungsprämie für große Gemeinden nicht bereits mit der Eingliederung einer einzelnen kleinen Gemeinde mit wenigen Einwohnern entfällt.

Die Förderung ist der Höhe nach geeignet, einen deutlichen Anreiz für die Neugliederung von Gemeinden aller Größenklassen zu setzen.

Für die Berechnung der Zuweisung ist die vom Landesamt für Statistik festgestellte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des dem Jahr des Inkrafttretens der Neugliederung vorvergangenen Jahres maßgeblich, soweit im jeweiligen Neugliederungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

Zu Absatz 3:

Die Regelung dient dem Ausschluss einer Mehrfachförderung.

Gemeinden, die im Jahr 2021 oder später neu gebildet oder vergrößert werden und eine Neugliederungsprämie erhalten, sollen im Falle einer späteren nochmaligen Beteiligung an einer weiteren freiwilligen Neugliederung bei der Bemessung der Höhe der Neugliederungsprämie nicht

erneut berücksichtigt werden. In solchen Fällen einer wiederholten Neugliederung kann somit eine Neugliederungsprämie gewährt werden, ihre Höhe richtet sich aber ausschließlich nach der Einwohnerzahl der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden, die seit dem Jahr 2021 noch nicht im Sinne von § 1 neu gegliedert wurden. Hierdurch wird verhindert, dass es zu einer unausgewogenen Fördermittelverwendung kommt oder Neugliederungen gezielt gestaffelt werden, um die Neugliederungsprämie mehrfach zu erhalten.

Die Gewährung einer Neugliederungsprämie für Strukturänderungen in den Jahren 2018 und 2019 nach dem Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz wird von Absatz 3 nicht erfasst und wirkt sich somit nicht mindernd auf eine Neugliederungsprämie nach dem vorliegenden Gesetz aus.

Zu Absatz 4:

Gemeindeneugliederungen führen in der Regel dazu, dass die neuen Gemeindestrukturen konsolidiert werden und nicht mehr auf Bedarfszuweisungen angewiesen sind. Soweit dies durch die Neugliederung noch nicht erreicht werden kann, verbessern die Neugliederungsprämien dennoch die Haushaltssituation der Gemeinden und unterstützen gleichzeitig die Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in der Haushaltssicherung. Hierdurch vermindert sich grundsätzlich der Konsolidierungsbedarf, der für die Bemessung von Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung maßgeblich ist. Dies hat zur Folge, dass durch den verminderten Bedarf geringere Bedarfszuweisungen zu bewilligen wären.

Ein solcher Minderungseffekt ist geeignet, die mit der Neugliederungsprämie verbundenen Förderzwecke und Anreizeffekte für Gemeinden als Bedarfszuweisungsempfänger aufzuheben. Um dies zu verhindern, wird die Neugliederungsprämie auf die Höhe einer zu gewährenden Bedarfszuweisung nicht "angerechnet".

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung wird die Zuständigkeit für die Gewährung der Neugliederungsprämie festgelegt und bestimmt, dass die Auszahlung der Neugliederungsprämie an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen soll.

Zu § 3 (Besondere Entschuldungshilfe):

Mit besonderen Entschuldungshilfen sollen die Schulden von deutlich überdurchschnittlich verschuldeten Gemeinden reduziert werden.

Zu den Absätzen 1 bis 3:

In Absatz 1 wird bestimmt, dass es sich bei der besonderen Entschuldungshilfe um eine allgemeine, steuerkraftunabhängige Zuweisung zum Abbau einer deutlich überdurchschnittlichen Verschuldung handelt, die nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dient und nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG ist.

25 kreisangehörige Gemeinden wiesen zum 31. Dezember 2019 eine Verschuldung je Einwohner auf, die über dem Doppelten des Landesdurchschnittes aller Thüringer Städte und Gemeinden zum 31. Dezem-

ber 2019 von 462,38 Euro je Einwohner lag (Thüringer Landesamt für Statistik: "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2019) und waren damit im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 deutlich überdurchschnittlich verschuldet (bei der Berechnung des Durchschnitts wurde der Betrag nach Absatz 2 Satz 4 ebenfalls in Abzug gebracht). Zugleich waren diese Gemeinden zum Stichtag 31. Dezember 2019 nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen oder fortzuschreiben.

Mithilfe der zweckgebundenen Zuweisung soll den Gemeinden daher ermöglicht werden, den das Doppelte des genannten Landesdurchschnitts, also 924,76 Euro je Einwohner, übersteigenden Schuldenstand der Gemeinden zu begleichen. Dies soll gewährleisten, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen gewährleistet ist.

In Absatz 2 Satz 1 werden die über die Anforderungen des § 1 hinausgehenden Voraussetzungen für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe geregelt.

Erforderlich ist nach Absatz 2 Satz 1, dass eine an der freiwilligen Neugliederung nach § 1 beteiligte Gemeinde deutlich überdurchschnittlich verschuldet und zugleich verpflichtet ist, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a ThürKO oder § 4 ThürKDG aufzustellen oder fortzuschreiben. Maßgeblicher Stichtag ist insoweit jeweils der 31. Dezember 2019. Mit der Einschränkung des Empfängerkreises auf diejenigen Gemeinden, die zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet sind, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es stark verschuldete Gemeinden gibt, die den damit einhergehenden hohen Kapitaldienst im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft tragen können und daher keine Entlastung benötigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Gemeinde hohe Investitionen in die Infrastruktur eines Gewerbegebietes mittels Kreditaufnahme getätigt hat und nunmehr hieraus hohe Steuereinnahmen erzielt.

In Absatz 2 Satz 3 wird festgelegt, dass eine deutlich überdurchschnittliche Verschuldung vorliegt, wenn sie mehr als dem Doppelten des Landesdurchschnitts der Verschuldung der Gemeinden in Thüringen entspricht. Bezugsgröße ist dabei der Landesdurchschnitt zum 31. Dezember 2019. Durch die vorgesehene Regelung zum Abzug von nach dem 31. Dezember 2019 bereits gewährten Strukturbegleithilfen und besonderen Entschuldungshilfen soll eine Mehrfachförderung in Bezug auf denselben Schuldenstand ausgeschlossen werden. Diese Regelung ist erforderlich, da die Voraussetzungen für die Gewährung der Besonderen Entschuldungshilfe am Stichtag 31. Dezember 2019 anknüpfen und zu einem späteren Zeitpunkt gewährte Strukturbegleithilfen und besondere Entschuldungshilfen anderenfalls unberücksichtigt bleiben würden.

In Absatz 2 Satz 4 wird bestimmt, dass beim Schuldenstand der kreisfreien Städte eine Bereinigung hinsichtlich eines durchschnittlich für Kreisaufgaben anfallenden Anteils von 240,70 Euro je Einwohner vorzunehmen ist. Zur Bereinigung wurde die durchschnittliche Verschuldung der Landkreise je Einwohner (Thüringer Landesamt für Statistik: "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2019") angesetzt.

Mit Absatz 3 wird die Höhe der besonderen Entschuldungshilfe begrenzt. Dabei wird durch Satz 2 sichergestellt, dass die besondere Entschuldungshilfe trotz des 31. Dezember 2019 als zeitlichen Anknüpfungspunkt, zu dem eine deutlich überdurchschnittliche Verschuldung vorliegen muss, nicht höher ist, als der zum Zeitpunkt der Neugliederung tatsächlich noch vorhandene Schuldenstand einer Gemeinde.

Zu Absatz 4:

Durch den fünf Jahre umfassenden Zeitraum wird den Gemeinden ein erheblicher zeitlicher Spielraum zur Schuldentilgung eingeräumt, um aufgrund der üblicherweise bestehenden Zinsbindungsfristen und drohenden Vorfälligkeitsentschädigungen wirtschaftlich sinnvolle Rückzahlungsvereinbarungen mit den Kreditgebern treffen zu können.

Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Bestandteil des Schuldenabbaus im Sinne des Gesetzes. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit für die Gewährung der besonderen Entschuldungshilfe geregelt und bestimmt, dass die Auszahlung der besonderen Entschuldungshilfe an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen soll.

Zu § 4 (Inkrafttreten):

In der Bestimmung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Blechschildt

Lehmann

Henfling